

002.2
Frau Krumme

Anfrage der FDP-Fraktion zum Umbau des Adenauerplatzes, Drucks.-Nr. 5474/2020-2025

Nach Rücksprache mit dem Amt für Verkehr und dem Rechtsamt bitten wir, die Anfrage folgendermaßen zu beantworten:

Schließt sich die Verwaltung der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht an?

Die Verwaltung schließt sich der rechtlichen Bewertung der Bezirksregierung Detmold an.

Welche Konsequenzen, z.B. Veränderungen an Arbeits- oder Prüfschritten, zieht die Verwaltung aus der Beurteilung der Kommunalaufsicht?

Die Verwaltung wird die von der Bezirksregierung Detmold vertretene Rechtsauffassung bei der künftigen Umsetzung von Beschlüssen der Unfallkommission berücksichtigen. Soweit es sich im konkreten Einzelfall nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wird die Verwaltung die politischen Gremien entsprechend der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld beteiligen und die erforderlichen Beschlüsse einholen.

Die Verfügung der Bezirksregierung vom 25.01.2023 ist zur Kenntnis beigefügt.

I.A.

gez. Ralf Kleimann



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

FDP-Fraktion im
Rat der Stadt Bielefeld
Niederwall 25
33602 Bielefeld

25. Januar 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
31.01.4.2-001/2022-009
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Rachel Becker
rachel.becker@bezreg-det-
mold.nrw.de
Zimmer: D 312
Telefon 05231 71-3104
Fax 05231 71-823104

Umbau des Adenauerplatzes in Bielefeld

Ihr Schreiben vom 27.10.2022

Sehr geehrte Frau Wahl-Schwentker,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2022 haben Sie sich an mich mit der Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung der Frage, ob es sich bei der Baumaßnahme „Adenauerplatz“ um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, gewandt. Gleichzeitig baten Sie um Bewertung der Arbeit der AG SpuRen.

Da sich die angeforderte Stellungnahme des Oberbürgermeisters aufgrund personeller Ausfälle verzögert hat, komme ich erst jetzt auf Ihr Anliegen zurück. Die auch dadurch verursachte längere Bearbeitungsdauer bitte ich zu entschuldigen.

Zu Ihren Anfragen teile ich Ihnen meine Rechtsauffassung wie folgt mit:

I. Einordnung der Umbaumaßnahme „Adenauerplatz“ als Geschäft der laufenden Verwaltung

Die Umbaumaßnahme „Adenauerplatz“ unterliegt nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld (ZustO) vom 17.12.2009 der Entscheidungskompetenz des Stadtentwicklungsausschusses. Es handelt sich vorliegend nicht um ein als auf den Bürgermeister übertragen geltendes Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, sodass die Entscheidungskompetenz

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



des Stadtentwicklungsausschusses vom Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld außer Acht gelassen wurde.

Datum: 25. Januar 2023

Seite 2 von 5

Die Arbeiten am Adenauerplatz wurden bereits Mitte Oktober 2022 und damit vor Einreichen Ihrer Beschwerde gestartet. Laut Auskunft der Stadt Bielefeld sind die Arbeiten zwischenzeitlich in einem ersten Bauabschnitt auch bereits abgeschlossen. Von einem kommunalaufsichtlichen Einschreiten in vorliegendem Fall wird daher mangels Zielführung abgesehen, zumal ich Ihrem Antrag „Transparente Verkehrsplanung für Bielefeld“ vom 19.10.2022 zur Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.10.2022 entnehme, dass Sie die sachliche Notwendigkeit der Maßnahme im Kern selbst nicht in Frage stellen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld hat in seinem Bericht bereits von sich aus signalisiert, in Zukunft frühzeitig über die geplanten Umsetzungen von UK-Maßnahmen zu informieren und – soweit im Einzelfall erforderlich – die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen.

Zu den Gründen:

§ 41 GO regelt die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung. Gem. § 41 Abs. 1 S. 1 GO ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. In einem sog. Vorbehaltskatalog werden in S. 2 Angelegenheiten bestimmt, über die nur der Rat selbst entscheiden kann und die er insofern nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates kann sich darüber hinaus auch aus anderen Rechtsvorschriften, z.B. Spezialgesetzen, ergeben. § 41 Abs. 2 GO ermächtigt den Rat im übrigen, Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister zu übertragen. Gem. § 41 Abs. 3 GO gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Bei dem Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist und in vollem Umfang von den Verwaltungsgerichten nachgeprüft werden kann.



Das OVG NRW definiert die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach ständiger Rechtsprechung als „die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte [...], deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgt und die für die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Größe und Finanzkraft weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind.“ (OVG NRW, Urteil vom 13.05.2019 – 11 A 2057/17 mit Verweis u.a. auf OVG NRW, Urteil vom 15.12.1969 III A 1329/66).

Eine scharfe Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat und Bürgermeister ist, bis auf die im Vorbehaltskatalog genannten Aufgabenbereiche sowie durch Spezialgesetze zugewiesene Zuständigkeiten, somit durch die Gemeindeordnung nicht vorgesehen und bedarf immer einer Einzelfallprüfung unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Anhaltspunkte können aber Zuständigkeitsübertragungen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 GO liefern.

So hat der Rat der Stadt Bielefeld auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 GO eine Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld (ZustO) beschlossen und den Ausschüssen damit bestimmte Sachverhalte zur Entscheidung übertragen.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld ist gem. Ziff. 2 ZustO u.a. in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:

- Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
- Einzelne Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung (insb. Verkehrslenkung und Beschleunigung des ÖPNV).

Die Baumaßnahme am Adenauerplatz kann aufgrund ihres Umfangs und der Bedeutung an einem strategischen Verkehrsknotenpunkt in Bielefeld sowohl als straßenverkehrsrechtliche Maßnahme von besonderer Bedeutung als auch als einzelne Verkehrsangelegenheit von besonderer Bedeutung (Busbeschleunigung, Lenkung des Radverkehrs) als Angelegenheit definiert werden, die dem Stadtentwicklungsausschuss zur Entscheidung vorbehalten ist.



Gleichzeitig können der Baumaßnahme am Adenauerplatz die dem Geschäft der laufenden Verwaltung zugrundeliegenden Merkmale der Regelmäßigkeit und Häufigkeit sowie der Erledigung auf „eingefahrenen Gleisen“, auch unter Berücksichtigung des Kostenrahmens sowie der voraussichtlichen Bauzeit, nicht mehr zugesprochen werden.

Insoweit verstieß die Nichtbeteiligung der politischen Gremien gegen die ZustO der Stadt Bielefeld.

II. Bewertung der Arbeit der AG SpuReN

Die Arbeit der AG SpuReN ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe vom 27.10.2022 ist diesbezüglich als unbegründet zurückzuweisen.

Zu den Gründen:

Nach § 119 Abs. A GO erstreckt sich die Aufsicht des Landes darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Im Rahmen dieser allgemeinen Aufsicht ist daher zu beurteilen, ob die Arbeit der AG SpuReN gegen geltendes Recht verstößt. Zweckmäßigkeitsüberlegungen oder politische Erwägungen können dabei nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Die Garantie kommunaler Selbstverwaltung gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze und in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinde hat somit das Recht, die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben so zu erfüllen, wie ihr dies nach Maßgabe der Rechtsordnung zweckmäßig erscheint.

Die AG SpuReN wurde aufbauend auf einem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.03.2017 als Gremium für die strategische Ausrichtung der Radverkehrsförderung eingerichtet. Aufgabe der AG ist, laut Mitteilung des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld vom 24.10.2022 an den Stadtentwicklungsausschuss zur Sitzung am 25.10.2022, die in-



Datum: 25. Januar 2023

Seite 5 von 5

haltliche Abstimmung konkret vorgesehener verkehrlicher Infrastrukturmaßnahmen des Amtes für Verkehr. Der Arbeitskreis hat dabei keine Entscheidungsbefugnisse. Die im Arbeitskreis entwickelten Maßnahmen werden den zuständigen politischen Gremien als Beschlussempfehlung zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt.

In die von der Verwaltung zu Rats- und Ausschusssitzungen erstellten Informations- und Beschlussvorlagen finden naturgemäß vorausgegangene Planungen in den Fachämtern der Verwaltung, Empfehlungen anderer Gremien oder Fachleute Eingang. So können auch in der AG SpuReN entwickelte Lösungsvorschläge für Infrastrukturmaßnahmen als Basis für Beschlussempfehlungen der Verwaltung dienen. Auf Grundlage dieser Sitzungsvorlagen erfolgt in den Sitzungen der politischen Gremien die Bearbeitung des Tagesordnungspunktes, ggf. mit Aussprache und Beschluss. Eine politische Diskussion wird dadurch weder abgeschnitten noch ausgehebelt.

Ein Verstoß gegen geltendes Recht kann für die Arbeit der AG SpuReN nicht erkannt werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass es den Mitgliedern des Rates oder eines Ausschusses jederzeit zusteht, vom Bürgermeister gem. § 62 Abs. 4 GO weitere Informationen einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Auf dem Hövel